

Gemeinderatsvorlage Nr. 47/2012

Vorberatung

Vorlage an	GR <input checked="" type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/>	AUT <input type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am	24. Mai 2012				
Vorberatung	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	OR <input checked="" type="checkbox"/> Beirat <input type="checkbox"/>	VA <input checked="" type="checkbox"/> AUT <input type="checkbox"/>	öffentlich <input type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/>
Sperrvermerk für Presse	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Beteiligte FB: 3		Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten	
		Niederschriften an:		ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	
Ordnungsnr. 792.062	Stichwort			Folgekostenberechnung	
				ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	

Änderung der "Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in Schramberg"

1. Bericht

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe. Der neu konzipierte Erlebnisbauernhof im Ortsteil Waldmössingen soll überwiegend dem so genannten Nahtourismus dienen, er wird jedoch auch ein über die Region hinaus strahlender Anziehungspunkt sein. Dies war auch ursächlich für die Förderung im Rahmen des Leaderprogrammes, der Erlebnisbauernhof ist damit auch eine typische Einrichtung des Kurbetriebes. Deshalb ist es folgerichtig, den Bauernhof auch steuerlich und abgabenrechtlich dem Kurbetrieb zuzuordnen, dieser wird als Betrieb gewerblicher Art geführt, er unterliegt der Umsatzsteuer.

Die bisher in der Kurtaxesatzung festgelegte Tageskurtaxe enthält einen Konusbeitrag, die Gästekarte berechtigt damit auch zur kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs. Dieses Angebot ist für Nutzer des Tiergeheges wenig sinnvoll. Die Entrichtung der Kurtaxe ist hier mittels Kassenautomat vorgesehen. Eine Gästekarte mit Konusberechtigung wird nicht ausgestellt. Dies ist Begründung für eine reduzierte Kurtaxe, wobei auch technische Möglichkeiten der Kartenautomaten berücksichtigt werden müssen.

Die Stiftung St.Franziskus in Heiligenbronn bietet im geistlichen Zentrum Haus Lebensquell in einem anspruchsvollen Jahresprogramm tag- und abendfüllende Seminare und Fortbildungen an. Es handelt sich bei den Seminaren teilweise um berufliche Fortbildungen, auch Weiterbildungen für ehrenamtlich Tätige werden geboten, aber auch ethisch und christlich geprägte Vorträge und Bildungsveranstaltungen sind Inhalt des Seminarprogrammes. Die Veranstaltungen dauern in aller Regel bis weit in die Abendstunden hinein, den Teilnehmern bleibt keine Möglichkeit, touristische Einrichtungen der Stadt Schramberg zu nutzen. Zudem gehören die Teilnehmer in aller Regel zu einem Personenkreis, der sich recht wenig aus kommerzieller Unterhaltung macht, und attraktive kulturelle Veranstaltungen mit einem Beginn nach 21.30 Uhr (so lange dauern die Tagesprogramme nahezu regelmäßig) sind vermutlich die Ausnahme. Nach bisheriger Satzung wären alle Teilnehmer, die nicht aus beruflichen Gründen an den mehrtägigen Veranstaltungen teilnehmen, mit Kurtaxe zu belasten.

Beschlussvorschlag:

1. Das neu konzipierte Tiergehege im Ortsteil Waldmössingen wird (steuerlich) dem Betrieb gewerblicher Art Fremdenverkehr zugeordnet.
2. Für die Nutzung des Erlebnisbauernhofes wird eine Tageskurtaxe nach beiliegender Ausfertigung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in Schramberg in Höhe von 1,00 € festgesetzt.

3. Teilnehmer von Veranstaltungen der Stiftung St. Franziskus sowie der Genossenschaft der Franziskanerinnen werden von der Kurtaxepflicht befreit.
4. Die beiliegende Ausfertigung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in Schramberg wird beschlossen.

Schramberg, 15. März 2012

Schmieder
Zentrale Verwaltung
und Finanzen

Huber
Stadtkämmerer

Moser
Fachbereichsleiter

Kammerer
Fachbereichsleiter

Aufnahme auf die Tagesordnung des Gemeinderates am 24. Mai 2012, Vorberatung im Ortschaftsrat Waldmössingen am 07. Mai 2012, im Ortschaftsrat Tennenbronn am 8. Mai 2012 sowie im Verwaltungsausschuss am 3. Mai 2012.

Thomas Herzog
Oberbürgermeister

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

SATZUNG
über
die Erhebung einer Kurtaxe
(KURTAXESATZUNG)
vom 17. Juli 2008

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. mit den §§ 2, 14 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Schramberg am 24. Mai 2012 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 17. Juli 2008 beschlossen:

Artikel 1

§ 1
Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe. Zu den kurtaxepflichtigen Einrichtungen in Schramberg gehört auch das Tiergehege im Ortsteil Waldmössingen.

Artikel 2

§ 3
Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 1,20 EUR
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (3) Die Tageskurtaxe für die Nutzung des Erlebnisbauernhofes in Waldmössingen beträgt 1,00 EUR je Tagesbesucher.

Artikel 3

§ 4
Befreiung von der Kurtaxe

(1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

1. Ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde nicht länger als 2 Tage aufhalten (Pasanten) . Für die Berechnung dieser Frist wird der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise je als ein Aufenthaltstag gerechnet.
2. Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
3. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
4. Teilnehmer an Schullandheimaufenthalten.
5. Ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen in der Gemeinde aufhalten.
6. Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen in der Gemeinde, sofern die Teilnahme ganz oder weit überwiegend beruflich veranlasst ist.
7. Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Seminaren, die durch die Genossenschaft der Franziskanerinnen oder durch die Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn angeboten werden.

(2) Auf Antrag werden von der Entrichtung der Kurtaxe befreit:

1. Die fünfte und jede weitere Person einer Familie, wenn für vier Familienmitglieder Kurtaxe entrichtet wird. Als Mitglieder einer Familie gelten alle Angehörigen i. S. von § 15 der Abgabenordnung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 I S. 61).
2. Kranke und Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind, Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen sowie Schwerbehinderte mit einem Grad der MdE von mindestens 80 %.
3. Begleitpersonen von Schwerbehinderten und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel in Anspruch nimmt.

Artikel 4

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in Schramberg tritt am 1. August 2008 in Kraft, Die am 24. Mai 2012 beschlossene erste Änderung der Kurtaxesatzung tritt am 1. 7. 2012 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn sie in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen worden sind, wenn die Genehmigung des Regierungspräsidiums nicht vorliegt oder wenn die Satzung nicht ordnungsgemäß veröffentlicht wurde. Dasselbe gilt, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich angezeigt worden ist.

Schramberg, 25. Mai 2012

Thomas Herzog
Oberbürgermeister